

ERINNERUNGEN.

Von OTTO LANDSBERG, Magdeburg.

Die Herausgeber dieses Buches meinten, daß die Magdeburger Justiz Anlaß zur Beschwerde haben würde, wenn man ihren Leistungen nur einen einzigen Aufsatz widmete. Sie verlangten von mir, daß ich dem vom Genossen Müller geschriebenen Kapitel ein zweites folgen lasse. Um Stoff bin ich, wenn ich an die Ausführung dieses Auftrags gehe, nicht verlegen, so inhaltreich der Artikel Müllers auch ist. Mit der Schilderung der Kämpfe, die in Magdeburger Gerichtssälen gegen die Arbeiterbewegung geführt worden sind, ließe sich ein dickes Buch füllen.

Reizvoll ist die Aufgabe nicht, die mir gestellt worden ist. An meinem Auge huschen beim Schreiben Bilder vorbei, die von Menschenleid und -Qual sprechen, und das Mitgefühl mit den Gequälten wie der Zorn gegen die Peiniger steigt von neuem heiß in mir empor. Es ist nicht wahr, daß die Zeit alle Wunden heilt. Noch heute blutet mein Herz, wenn ich an das Urteil gegen das Ehepaar Rehle denke, das ich vor jetzt bald 15 Jahren zu verteidigen hatte. An einem Sonntagabend waren Rehle und seine Frau von einem Vergnügen gekommen. Sie hatten einen kleinen Sohn bei sich, dem der Vater, weil das Kind sich eine Bahnwärterfahne gewünscht, ein Fähnchen von rotem Tuch geschenkt hatte. Dieses Fähnchen hatte Frau Rehle, weil der kleine Junge zu müde geworden war, um es zu tragen, an dem Kinderwagen angebracht, in dem ihr jüngstes Kind lag, und den sie vor sich her schob. In der Jakobstraße erregte die Fahne den Unwillen eines Schutzmanns. Er zeigte das Ehepaar an, und die Strafkammer zu Magdeburg, unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Polte, sah darin, daß die Eheleute Rehle, die aus ihrer sozialistischen Gesinnung kein Hehl machten, mit der an ihrem Kinderwagen befestigten roten Fahne durch einige Straßen der Stadt gezogen waren, eine grob ungebührliche, gegen den äußern Bestand der öffentlichen Ordnung gerichtete Handlung, für die sie den Ehemann Rehle mit drei Wochen, die Ehefrau mit zwei Wochen Haft bestrafte. Während die Verurteilten ihre Strafe verbüßten, entriß ihnen der Tod ihr jüngstes Kind.

Nicht minder aufreizend wie diese Reminiszenz ist die Erinnerung an die große Justizaktion, die sich an die Nummer der „Volksstimme“

vom 1. Mai 1896 anknüpfte. Auf der ersten Seite dieser Nummer sah man ein Bild: Eine Idealgestalt, die Personifikation des sozialistischen Gedankens, schickt sich zum Kampf gegen die Mächte der Reaktion an. Die bildliche Darstellung lehnte sich unverkennbar an das bekannte von Wilhelm II. inspirierte Knackfuß'sche Gemälde an, das die Völker Europas an die Wahrung ihrer heiligsten Güter zu mahnen bestimmt war. In dieser Verwendung einer Idee des deutschen Kaisers für Zwecke der sozialistischen Propaganda erblickte man in der Ulrichstrasse und am Thränsberg eine Majestätsbeleidigung. Die Polizei verhaftete unmittelbar nach dem Erscheinen der Nummer den verantwortlichen Redakteur Schröter, den damaligen Drucker der „Volksstimme“, Arnoldt, und den Verleger Harbaum. Arnoldt wurde sehr bald wieder aus der Haft entlassen und das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt. Aber Schröter und Harbaum behielt das Amtsgericht in Haft und die Strafkammer des Landgerichts unter dem Vorsitz des Direktors Polte billigte den Haftbefehl mit der Begründung, daß beide Genossen hohe Strafen wegen Majestätsbeleidigung zu gewärtigen hätten und daher fluchtverdächtig seien. Harbaums Frau befand sich im Zustande vorgerückter Schwangerschaft. Dieser Umstand schloß nach Ansicht der Strafkammer den Verdacht, daß ihr Mann sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen werde, nicht aus. Dabei lag gegen Harbaum nicht eine Spur von Verdacht dafür vor, daß er an der Herstellung der verfolgten Zeitungsnummer beteiligt war. Erst nach mehr als einem Monat erlangte er die Freiheit wieder. Das Oberlandesgericht Naumburg hob auf weitere Beschwerde hin den Haftbefehl gegen ihn auf. Und was war das Ende der mit so großem Geräusch eingeleiteten Aktion? Harbaum wurde freigesprochen, und Schröter, der beinahe 3 Monate in Untersuchungshaft sich befunden hatte, erhielt 4 Monate Gefängnis, aber nur wegen Aufreizung, die das Gericht in einigen Wendungen des Leitartikels der Mainummer erblickte. Von der Anklage der Majestätsbeleidigung wurde auch er freigesprochen. Nicht ein einziges Tatbestandsmerkmal dieses Vergehens sei gegeben, so entschied das Landgericht Magdeburg, dieses Mal allerdings nicht unter dem Vorsitz des Direktors Polte. Dieser, der einige Jahre vorher den Abdruck des Weberliedes von Heinrich Heine aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Aufreizung und der Majestätsbeleidigung mit 6 Monaten Gefängnis bestraft hatte, würde anders erkannt haben.

Unter den Gestalten der damaligen Leidenszeit taucht auch der Redakteur Karl John vor mir auf. In einer von ihm verantwortlich gezeichneten Nummer der „Volksstimme“ wurden im Anschluß an die Ankündigung, daß die Jagd in der Letzlinger Heide demnächst stattfinde, die Treibjagden greuliche Metzereien genannt. In dieser Kritik erblickte das Magdeburger Landgericht eine Majestätsbeleidigung, die

an dem vollkommen unbestraften Genossen mit 9 Monaten Gefängnis geahndet wurde. Zwei Jahre Gefängnis hatte der Ankläger, Erster Staatsanwalt Nischelsky, in Antrag gebracht.

Aber die schrecklichste Erinnerung knüpft sich doch an die Majestätsbeleidigungsprozesse gegen die Genossen Müller und Schmidt. Ich will von ihnen nicht näher sprechen; ihr Anlaß, ihr Verlauf und ihr Ausgang sind sicher allgemein bekannt. Nur eins will ich sagen: Auf den Blättern der Kulturgeschichte werden diese Justiztragödien für immer neben den berüchtigten Demagogenverfolgungen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts verzeichnet stehen.

Es waren schlimme Zeiten, in denen alle diese Urteile entstanden sind. In der Regel stießen die Angeklagten in politischen Prozessen bei ihren Richtern auf ganz unverhüllte Antipathie, die ihre Lage hoffnungslos machte. Sie zeigte sich sowohl in der Art, wie das Gericht seine tatsächlichen Feststellungen traf, namentlich wie es in Preßprozessen die zur Anklage stehenden Artikel auslegte, als auch in dem Ton, der am Richtertisch gegen die Angeklagten angeschlagen wurde. Einmal hatte die „Volksstimme“ berichtet, daß eine Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung eines Beitrages für das Völkerschlachtdenkmal in Leipzig abgelehnt habe. Das Denkmal wurde in der Notiz „Völkerschlechterdenkmal“ genannt. Herr Polte sah diese Bezeichnung als groben Unfug an und verurteilte den verantwortlichen Redakteur Schröter. Bei der Verkündung des Urteils gestattete er sich Bemerkungen wie die folgenden: Der Angeklagte habe die Absicht gehabt, durch jene Bezeichnung des Denkmals die Kämpfer von 1813 herabzuwürdigen; das könne nicht bezweifelt werden, wenn man sich vergegenwärtige, in wie gemeiner Weise die sozialdemokratische Presse vor einiger Zeit das hochselige Andenken Kaiser Wilhelms des Großen, des Siegreichen, in den Staub gezerrt habe. Wenn der Angeklagte nicht wisse, wie groß die Zeit von 1813 gewesen sei, so sei er einfach zu bedauern und mit ihm seine ganze Clique. Der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß seine nichtswürdigen Worte jedes preußische Herz aufs Tiefste verletzen müßten, denn leider erscheine die „Volksstimme“ in Preußen. Im schriftlichen Urteil fehlten alle diese Tiraden. Und das führte zu einem höchst ergötzlichen Nachspiel der Angelegenheit. Unter den Blättern, die es sich angelegen sein ließen, ihren Lesern mitzuteilen, mit welcher mustergültiger Objektivität Herr Polte sein Urteil verkündet hatte, befand sich auch die „Volkswacht“ in Breslau. Der dortige Staatsanwalt konnte sich, als er den Bericht der „Volkswacht“ las, offenbar nicht denken, daß ein Richter in solch gehässiger Weise ein Urteil begründet habe, und ließ sich, um die Mitteilung der „Volkswacht“ auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren, aus Magde-

burg die Akten gegen Schröter kommen. Und als er nun in dem schriftlichen Urteil nichts von alledem fand, was nach der „Volkswacht“ Herr Polte gesagt hatte, nahm er an, daß der Bericht der „Volkswacht“ unwahr sei, und er leitete gegen die „Volkswacht“ ein Verfahren ein, weil sie unwahre Tatsachen behauptet habe, die, wenn sie wahr wären, geeignet sein würden, Herrn Polte in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die in dieser Beschuldigung liegende Kritik seines Verhaltens wird Herrn Polte wenig angenehm gewesen sein. Selbstverständlich konnte der „Volkswacht“ kein Haar gekrümmt werden, da die Richtigkeit ihres Berichts bis auf das Tüpfelchen über dem *i* bewiesen wurde.

Ein anderer Strafkammerdirektor, Herr Fromme, rief in einer Verhandlung wegen Beleidigung einem Redakteur, der einmal wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft war, zu: „Sie sind ja ein gewerbsmäßiger Beleidiger“, und ein anderes Mal: „Was kümmern Sie sich denn um alles mögliche, was Sie nichts angeht! Lassen Sie doch die Behörden in Ruhe. Erzählen Sie doch den Arbeitern von den Villen ihrer Führer, zum Beispiel von Bebels Landhaus am Züricher See.“ Ein Ablehnungsgesuch, das der also apostrophierte Genosse in einer spätern Verhandlung aus diesem Anlaß gegen den Vorsitzenden erhob, war erfolglos. Herr Fromme erklärte, daß er nicht befangen sei, und die Strafkammer fand keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Versicherung zu zweifeln.

Charakteristisch für die damalige Zeit ist auch, daß der Erste Staatsanwalt Maizier gegen mich eine Anzeige beim Vorstand der Anwaltskammer erstattete, als ich meine Niederlassung in Magdeburg in der „Volksstimme“ bekanntmachte. Er erblickte hierin ein standesunwürdiges Verhalten. Und ein anderer Staatsanwalt, Herr Nessel, begrüßte mich, als ich das erste Mal als Verteidiger in einer Strafkammersitzung erschien, in der er die Anklagebehörde vertrat, mit den in den Sitzungssaal geschmetterten Worten: „Das ist der Herr, der in der „Volksstimme“ inseriert hat“. Der Vorsitzende nahm keine Veranlassung, dieses gegen den Anstand verstoßende Verhalten zu rügen. Auf meine Beschwerde über Herrn Nessel wurde mir eine sehr bescheidene Genugtuung zuteil. Der Herr Oberstaatsanwalt schrieb mir, er habe Herrn Staatsanwalt Nessel eröffnet, daß seine Bemerkung besser unterblieben wäre. Ich bin glücklich, berichten zu können, daß meine Beschwerde Herrn Nessel in seiner Laufbahn nicht geschadet hat. Er ist mittlerweile Landgerichtspräsident geworden.

Freilich gab es zu derselben Zeit, wo solche politische Heißsporne in Magdeburg wirkten, auch Richter von anderm Schläge. Ich erinnere mich zum Beispiel gern der Begründung, die die Strafkammer durch den Mund ihres Vorsitzenden, eines älteren prächtigen Rates, ihrem

Urteil in einem von dem Polizeipräsidenten Keßler veranlaßten Strafverfahren gab. Herrn Keßler war in der „Volksstimme“ vorgeworfen worden, daß er in einem bestimmten Falle der „Volksstimme“ gegenüber parteiisch gewesen sei, und merkwürdigerweise ließ sich der Beweis der Wahrheit nicht erbringen. Aber die Strafkammer kannte Herrn Keßler. Und so lautete denn die Urteilsverkündung folgendermaßen: „Der Angeklagte hat dem Polizeipräsidenten Parteilichkeit vorgeworfen. Das ist der schwerste Vorwurf, den man einem Beamten machen kann, denn Unparteilichkeit ist die erste Pflicht des Beamten. Der Beamte, der diese Pflicht verletzt, ist in hohem Maße verächtlich. Deshalb hat das Gericht den Angeklagten, zumal er schon vorbestraft ist, mit — zwanzig Mark Geldstrafe belegt.“ Herr Keßler hatte allen Anlaß, mit dem Juden aus Hebbels Schatzkästlein auszurufen: „Au weih, ich habe gewonnen!“

Die Zeiten, in denen die Magdeburger Gerichtsabteilungen wahre juristische Schreckenskammern waren, sind vorüber, hoffentlich für immer. Zwar das goldene Zeitalter ist für uns ebensowenig gekommen wie für die Genossen im übrigen Preußen. Aber seit vielen Jahren ist unsern Strafrichtern deutlich das Bestreben anzumerken, gerecht zu sein auch in politischen Strafsachen, die sich von den sonst ihrer Aburteilung unterliegenden Sachen dadurch unterscheiden, daß nicht ein ihnen gleichgültiger Mensch, sondern ein politischer Gegner als Angeklagter vor ihnen steht. Es gelingt vielen Richtern nicht stets, völlig objektiv zu bleiben. Wer immer dem Gegner Gerechtigkeit hat widerfahren lassen, werfe darum den ersten Stein auf sie. Voreingenommenheit ist eine Schwäche, die nur wenige, besonders geartete Menschen überwinden können. Nur die strengste Selbsterziehung kann zum Siege über sie führen, nicht schon die Ablegung der juristischen Examina und die Erlangung des Richterpatents. Wir, die wir im Gerichtssaal Ausschreitungen von Männern erlebt haben, welche sich gar keine Mühe gaben, ihren Parteihaß zu unterdrücken, erkennen bei den Nachfolgern dieser Männer den bloßen Willen zur Vorurteilslosigkeit gerne an. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß schon das Bestreben, gerecht zu sein, auch wenn es nicht voll vom Erfolg gekrönt ist, eine Vermehrung der unerhörten Menschenopfer der Schreckenszeit verhindern wird. Diesen Opfern aber, unsern Blutzegen, wollen wir allezeit ein ehrendes Andenken bewahren! —